Präambol und Ausfortigur

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr. 67, 2.Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen

Nordenham, den 16.11.2015

(LS)

gez. Francksen Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Nordenham, den 16.11.2015

(LS)

gez .Francksen Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maisstab: 1:
"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg

Katasteramt Brake Schrabberdeich 43 26919 Brake

(Auszug aus §5 Absatz 3 NVermG)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaber des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständiger Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

 die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
 die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.03.2015.).

Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN), den 09.11.2015

Regionaldirektion Oldenburg
Katasteramt Brake

(LS)

gez. Schlösser Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtentwicklung der Stadt Nordenham.

Planverfasser

Nordenham, den .16.11.2015

gez. .i.A. Kania Planverfasse

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr 67, 2. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben

Nordenham, den 16.11.2015

(LS) (Siegel)

vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. Francksen

Erneute öffentliche Auslegung

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.10.2015 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Nordenham, den 16.11.2015

(LS) (Siege

> gez. Francksen Bürgermeister

Inkrafttreter

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.11.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Nordenham, den 30.11.2015

(LS) (Siegel)

gez. Francksen Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den

(Siege

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 67, 2. Änderung der Stadt Nordenham

(beschleunigtes Verfahren)

(Gebiet Bahnhof.- Deichgräfenstraße im Bereich Bahnhofsvorplatz)

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
1. Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 werden

- Kerngebiete gemäß § 7BauNVO festgesetzt.

 2. Innerhalb der Kerngebiete sind nur die unter § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 BauNVO
- genannten Nutzungen zulässig. Die unter § 7 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- 3. Innerhalb der Kerngebiete (MK) sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO erst ab dem ersten Obergeschoss allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

 Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO bleiben Abgrenzungen unterschiedlicher Baugebietsteilflächen unberücksichtigt.

Überbaubare Grundstücksflächen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

5. Untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO die Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind, dürfen nur mit einem Abstand von 7,50 m zum äußeren Rand der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche und dabei innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Flächen für Garagen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

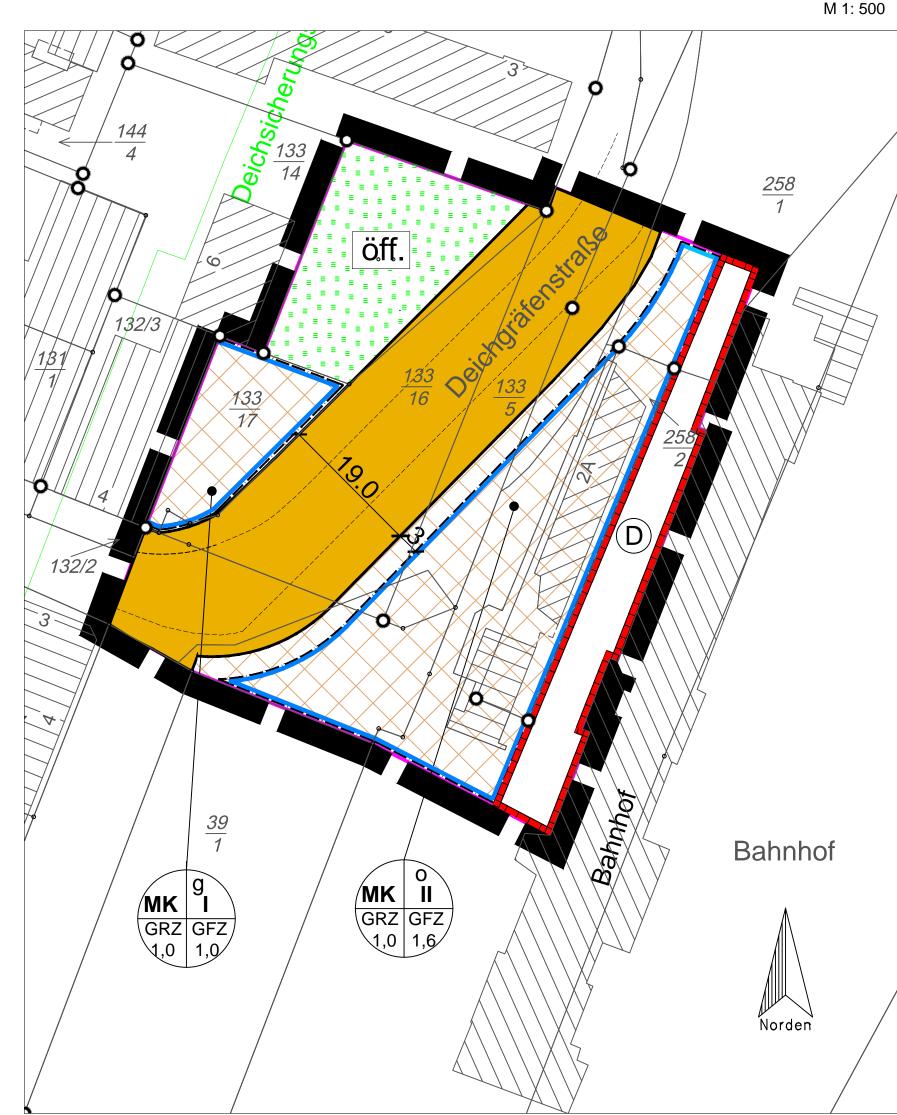
6. Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO dürfen Kleingaragen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Garagenverordnung (GaVO), sowie offene Kleingaragen (Carports/überdachte Stellplätze) gem. § 1 Abs. 3 GaVO nur mit einem Abstand von 7,50 m zum äußeren Rand der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche und dabei innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle-ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham, Tel. 04731/84-0 und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441/79921-20 bzw. 22 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Bodenverunreinigungen oder -kontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu
- Für Vorhaben nach § 29 BauGB im Einflussbereich des Deiches sind die entsprechenden Erfordernisse des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) zu beachten, insbesondere §§ 14, 15 und 16 NDG. Für das geplante Vorhaben ist ggf. eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.
- 4. Gemäß § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist das Anlegen von Anpflanzungen (z. B. Bäume, Sträucher, Hecken etc.), Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit und hier insbesondere die Sicht im Kreuzungsbereich beeinträchtigen.

Hinweis

- In dem Plangebiet bestehen ggf. Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsunternehmen, insbesondere der Deutschen Bahn und des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Vor dem Baubeginn von Bauvorhaben sind die aktuellen Bestandspläne bei den verschiedenen Versorgungsunternehmen etc. einzuholen.
- Diesem Bebauungsplan liegen die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. 1 S. 132), zuletzt geändert Art. 2 G v. 11.6.2013 (BGBI. 1 S. 1 548), und die sonst relevanten Rechtsvorschriften zugrunde.



Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem Planzeichenverordnung von 1990

Art der baulichen Nutzung

MK

Kerngebiet

Kerngebiet

Maß der baulichen nutzung

GRZ zulässige Grundflächenzahl

GFZ zulässige Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen



— Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

Grünfläche

öff. Zweckbestimmung: öffentlich

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz



Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem

Bebauungsplan Nr. 67, 2. Änderung der Stadt Nordenham

(beschleunigtes Verfahren)

(Gebiet Bahnhof.- Deichgräfenstraße im Bereich Bahnhofsvorplatz)

Übersichtsplan

M 1 : 5000

